

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Süderbrarup (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und des § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 Absatz 1 bis Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup vom 01.02.2022 folgende Satzung erlassen:

| | |
|--|-----|
| §1 Reinigungspflicht..... | 1 |
| §2 Gegenstand der Reinigungspflicht..... | 1-2 |
| §3 Übertragung der Reinigungspflicht..... | 2 |
| §4 Art und Umfang der Reinigungspflicht..... | 2-3 |
| §5 Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht..... | 3-4 |
| §6 Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung..... | 4 |
| §7 Grundstücksbegriff..... | 4 |
| §8 Ordnungswidrigkeiten..... | 4-5 |
| §9 Ausnahmen..... | 5 |
| §10 Verarbeitung personenbezogener Daten..... | 5-6 |
| §11 Inkrafttreten..... | 6 |

§1 Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§2, 57 StrWG, Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG).
- (2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straße zu säubern (§4), Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen (§5)
- (3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Süderbrarup, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß §3 übertragen ist.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenteile:
 1. Gehwege (Teile einer Straße oder selbständige Gehwege),

2. begehbbare Seitenstreifen,
 3. gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege,
 4. Radwege,
 5. Fußgängerstraßen,
 6. nur für Fußgänger bestimmte Teile von Fußgängerstraßen,
 7. Rinnsteine,
 8. Gräben und Durchlässe,
 9. dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen,
 10. Fahrbahnen,
 11. als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen
- (2) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
- (3) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Hausgrundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Bei Eckgrundstücken oder von zwei Straßen begrenzten Grundstücken sind alle angrenzenden Straßenteile zu reinigen.
Die Reinigungspflicht gilt für folgende Straßenteile:
- a) die Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Flächen
 - b) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierten Geh- und Radwege oder für Radfahrer freigegebene Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen sowie der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 - c) die Radwege.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht wird in der Länge der nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenteile reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur alleinigen Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu säubernden Straßenteile sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu säubern. Sie müssen grundsätzlich einmal wöchentlich auf ihre Sauberkeit kontrolliert und erforderlichenfalls gesäubert werden. Für beschränkt öffentliche Straßen (selbständige Geh- und Radwege - § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG -) reicht eine 14-tägliche Reinigung.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Tierkot, Bewuchs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert und / oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, die Kräuter die Straßenbeläge schädigen oder die Oberflächenentwässerung behindern. Dabei ist die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln untersagt.
- (3) Fahrbahnen, Gehwege und verkehrsberuhigte Bereiche sind 14-tätig zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Hydranten) sind von der Oberfläche her jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

§5

Art und Umfang der Schneeräumungs-und Streupflicht

- (1) Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen, begehbaren Seitenstreifen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Streuen auf Gehwegen.
- (2) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags) ist die Schneeräumung nach beendetem Schneefall und das Abstreuen von Glatteis nach dessen Entstehen jeweils unverzüglich vorzunehmen. Hält der Schneefall länger an, so ist der Schnee auf dem Gehweg so rechtzeitig zu räumen, dass Fußgänger bei Beachtung der gebotenen Vorsicht diesen möglichst gefahrenlos betreten können.
- (3) Die Geh-und Radwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee und Eis frei zu halten.
- (4) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf geeignete Flächen des eigenen Grundstücks zu verbringen. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, so sind Schnee und Eis auf dem Seitenstreifen zu lagern. Ist kein Seitenstreifen vorhanden, muss das Drittel des Gehweges, das an die Fahrbahn grenzt, zur Ablagerung des Schnees genutzt werden. Ist ein Teil des Gehweges zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet, so sind Schnee und Eis auf dem Teil des Gehweges zu lagern, der an diese gekennzeichnete Fläche

grenzt. Die Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf dem Gehweg und der Fahrbahn abgelagert werden. Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken in die öffentlichen Bereiche (z.B. auf die Fahrbahn bzw. den Gehweg) zu schaffen.

- (5) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte.

Ihre Verwendung ist nur erlaubt;

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, z.B. Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

§ 6

Säuberungspflicht bei Außergewöhnlicher Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (3) Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot. Tierführerinnen und Tierführer sowie Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, Tierkot unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, gleich, ob sie mit der Vorder-, bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) seinen Verpflichtungen der Schnee- und Glätteisbeseitigung nach § 5 nicht nachkommt.
 - c) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 6 Absatz 1 nicht unverzüglich beseitigt.
 - d) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierhalter bzw. Tierführer entgegen § 6 Absatz 3 nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Unzumutbar ist die Verpflichtung zur Reinigung, wenn sie wegen der Verkehrsverhältnisse nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden kann. Zuzumuten ist dem Reinigungspflichtigen, die Fahrbahn wegen eines herannahenden Fahrzeugs zu verlassen und die Reinigungstätigkeit zu unterbrechen. Persönliche Gründe wie Alter, Krankheit, Berufstätigkeit, Ortsabwesenheit oder wirtschaftliche Gründe führen nicht zu einer Unzumutbarkeit.



§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der

unteren Bauaufsichtsbehörde sowie des Finanzamtes zu verwenden.
Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Süderbrarup, 1. Feb. 2022





Jürgen Mittler
Bürgermeister